

Inhaltsverzeichnis

A	Bußgeldkatalog	Seite 1
B	Erteilung von Spielberechtigungen	Seite 2
C	Vorgeschriebene Ballmarken	Seite 2
D	Altersklassen	Seite 3
E	Auf- und Abstiegsregelungen:	Extra Menü-Punkt
F	Termine der Auf-, Abstiegs- und Relegationsspiele (Verband)	Seite 3
G	Bildung von Spielgemeinschaften	Seite 4
H	Altersklassenwechsel (Konkurrenzwechsel)	Seite 4
I	Neueinstufung von Mannschaften	Seite 5
J	Leistungsklassenordnung (LKO)	Extra Menü-Punkt

A Bußgeldkatalog (Stand: März 2011)

1. Mannschafts- und sonstige Meldungen

1.1.	Fehlerhafte Online-Eingabe oder Abgabe von Mannschaftsmeldungen; § 13 (9); pro Mannschaft	EUR	25,00
1.2.	Nichteinhalten einer anderen Terminsache	EUR	15,00
1.3.	Zurückziehen von Mannschaften § 12 (4)	EUR	100,00

2. Wettkämpfe

2.1.	Verstöße gegen die Aufgaben des Gastgebers, je Verstoß, § 17	EUR	25,00
2.2.	Fehlen der Wettspielordnung § 18 (5)	EUR	25,00
2.3.	Nichtantreten § 28 (1)	EUR	100,00
2.4.	Verspätungen, § 19 (2), je angefangene 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn	EUR	25,00

3. Spielberichte

3.1.	Verspätete Online-Eingabe / Abgabe des Spielberichtes, § 30 (1) und (4)	EUR	25,00
3.2.	fehlerhafter, unvollständiger, unleserlicher Spielbericht § 30 (3)	EUR	15,00
3.3.	Fälschung von Spielberichten § 30 (5): je Mannschaft bis zu ...	EUR	500,00
3.4.	Fehlende Übereinstimmung zwischen Online-Eingabe und Originalspielbericht	EUR	100,00

4. Ergebnismeldung

4.1.	Versäumnis der Ergebnismeldung, § 30 (3)	EUR	50,00
4.2.	Unvollständige Ergebnismeldung, § 30 (3)	EUR	15,00

5. Disziplinarverstöße

5.1.	gegen Einzelpersonen	von EUR	25,00	bis EUR	500,00
5.2.	gegen Vereine	von EUR	250,00	bis EUR	2.500,00

6. Nichtzahlung von Bußgeld

- 6.1. Wird gegen die Verhängung von Geldstrafen nach der WSpO des TVM oder dem Bußgeldkatalog des TVM § 35 (2) der WSpO kein Einspruch erhoben, so ist die Zahlung an den Tennisband Mittelrhein e.V. innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Forderung fällig.
- 6.2. Wird trotz 1. Mahnung das Bußgeld nicht fristgemäß gezahlt, so hat der zuständige Sport- bzw. Jugendwart für die betroffene Mannschaft mit Versendung der 2. Mahnung eine Wettspielsperre für das nächste Spieljahr zu verhängen.
- 6.3. Die Wettspielsperre entbindet nicht von der Zahlung des Bußgeldes.

B Erteilung von Spielberechtigungen

1. Spielberechtigungen werden vom Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM) erteilt. Dafür wird eine Gebühr von EUR 2,50 pro Spielberechtigung erhoben.
2. Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Verein des Tennisverbandes Mittelrhein
3. Die erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler kann online über die Internetseite des TVM oder über die vom TVM zur Verfügung gestellten Formulare beantragt werden (Neuantrag). Anträge müssen für die Winterspielzeit bis zum 15. August und die Sommerspielzeit bis zum 31. Januar bei der Geschäftsstelle des TVM eingehen (hierzu sind die offiziellen Formulare zu nutzen) bzw. online eingegeben sein.
4. Will ein Spieler, der bereits im Besitz einer Spielberechtigung ist, für einen anderen Verein spielen (Wechsel der Spielberechtigung), ist ein entsprechender Antrag (Wechselantrag) ebenfalls bis zu den in Absatz 3 genannten Terminen der Geschäftsstelle des TVM einzureichen. Eine online-Eingabe ist hier nicht möglich. Die Gebühr für den Wechsel der Spielberechtigung beträgt EUR 2,50.

C Vorgeschriebene Ballmarken

Die Ballmarken für die Spielzeiten bis zum **30.09.2012** sind:

WILSON "Tour Clay Germany" gelb
DUNLOP "Fort Tournament" gelb
BABOLAT „VS-DTB“ gelb

Die Verwendungsvorschrift ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

DUNLOP:	Damen und Herren (Oberliga, Verbands-, Bezirks- und Kreisligen), Damen30 und Herren30 (Oberliga, Verbands-, Bezirks- und Kreisligen)
WILSON:	Damen 40 u.ä. und Herren 40 u.ä. (Oberliga, Verbands-, Bezirks- und Kreisligen)
BABOLAT:	alle Jugendkonkurrenzen und alle Freizeit-Konkurrenzen

D Altersklassen 2011

Für die Spieljahre 2011/2012 gilt folgende Zuordnung

Konkurrenz	Jahrgänge	
	Sommer bis 30.09.2011	Winter ab 01.10.2011
Junioren / Juniorinnen		
U 18 (Ak I):	93/94	94/95
U 16 (Ak II):	95/96	96/97
Knaben/Mädchen		
U 14 (AK III):	97/98	98/99
U 12 (AK IV):	99/00	00/01
U 10 (AK V):	2001 u.j.	2002 u.j.
Damen 30:	81 u.ä.	82 u.ä.
Damen 40:	71 u.ä.	72 u.ä.
Damen 50:	61 u.ä.	62 u.ä.
Damen 55:	56 u.ä.	57 u.ä.
Damen 60:	510 u.ä.	52 u.ä.
Damen 65:	46 u.ä.	47 u.ä.
Herren 30:	81 u.ä.	82 u.ä.
Herren 40:	71 u.ä.	72 u.ä.
Herren 50:	61 u.ä.	62 u.ä.
Herren 55:	56 u.ä.	57 u.ä.
Herren 60:	51 u.ä.	52 u.ä.
Herren 65:	46 u.ä.	47 u.ä.
Herren 70:	41 u.ä.	42 u.ä.

E Auf- und Abstiegsregelungen Sommer 2011 (siehe Extra-Menue-Punkte)

F Spieltermine der Auf-, Abstiegs- und Relegationsspiele / Sommer 2011

1. Aufstiegsspiele

Herren und Herren 40 (1. Verbandsliga zur Oberliga):

Für die Aufstiegsspiele zur Oberliga muss eine Halle zur Verfügung gestellt werden.
Die erstgenannten Vereine haben Heimrecht.

	<u>Herren</u>	<u>Herren 40</u>	
A - B	16.07.2011	16.07.2011	13.00 Uhr
C - D	16.07.2011	16.07.2011	13.00 Uhr
D - A	17.07.2011	17.07.2011	11.00 Uhr
B - C	17.07.2011	17.07.2011	11.00 Uhr
A - C	23.07.2011	23.07.2011	13.00 Uhr
B - D	23.07.2011	23.07.2011	13.00 Uhr

2. Relegationsspiele

Relegationsspiele **Bezirks-/Verbandsligen** finden in 2011 nicht statt

G Bildung von Spielgemeinschaften

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich. Dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrages beider Vereine und der Genehmigung des TVM.
2. Eine Spielgemeinschaft wird im Wettspielbetrieb des TVM nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt.
3. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt werden soll, darf nur eine Mannschaft in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz melden.
4. Der Verein, der eine(n) Spieler(in) zur Bildung einer Spielgemeinschaft freigibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz keine Mannschaft melden.
5. Ein(e) **Jugend**spieler(in), der (die) in einer Spielgemeinschaft für einen anderen Verein spielt, bleibt für eine weitere Mannschaft des Heimatvereines spielberechtigt.
6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist von den Vorständen beider Vereine zu stellen. Dem Antrag ist die namentliche Mannschaftsmeldung beizufügen. Diese ist auf den Verein auszustellen, unter dem die Spielgemeinschaft am Wettspielbetrieb des TVM teilnehmen soll. Hinter den Namen der Spieler(innen) des anderen Vereines ist der Name dieses Vereines zu vermerken.
7. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft erfolgt durch den zuständigen Bezirkssport- bzw. -jugendwart. Sie wird erteilt durch die Rücksendung der mit Genehmigungsvermerk versehenen namentlichen Mannschaftsmeldung und gilt nur für eine Spielzeit.
8. Die als Spielgemeinschaft genehmigte Mannschaft hat die Genehmigung zu jedem Wettspiel mitzubringen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.
9. Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft behält der Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft gelaufen ist. Der Verein, der Spieler(innen) in die Spielgemeinschaft abgegeben hat, ist bei Neumeldung einer Mannschaft der betroffenen Konkurrenz durch den Bezirkssport- bzw. -jugendwart neu einzustufen.

H Altersklassenwechsel (Konkurrenzwechsel)

1. Anträge auf Altersklassenwechsel in eine höhere Altersklasse (z.B. Damen 30 zu Damen 40) müssen vom Vorstand des Vereins an den Tennisverband Mittelrhein gestellt werden. Der Antrag muss bis zum 20.06. für die Winterspielzeit und bis zum 01.10. für die Sommerspielzeit in der TVM- Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Dem Antrag ist eine Kadermeldung für die Mannschaft, welche die Altersklasse wechseln will, beizufügen. In der Kadermeldung müssen enthalten sein:
 - **bei 4er-Mannschaften mindestens drei**
 - **bei 6er-Mannschaften mindestens vier****Spieler/-innen, die sowohl in der letzten als auch in der vorletzten Sommer- bzw. Winterspielzeit Stammspieler/- innen dieser Mannschaft, d.h. an Position 1 bis 8 (bzw. 1 bis 6) gemeldet waren und an mindestens zwei Verbandsspielen teilgenommen haben.**
3. Die in der Kadermeldung aufgeführten Stammspieler (gemäß Absatz 2) müssen in der namentlichen Meldung enthalten sein. Andernfalls verliert die Mannschaft die Spielberechtigung in der neuen Klasse (einzige Ausnahme: Todesfall).
4. Der Nachweis der unter **(2)** genannten Bedingungen ist durch den Verein mit der Antragstellung durch geeignete Unterlagen (**namentliche Mannschaftsmeldungen, Spielberichte**) zu erbringen. Falls diese Unterlagen nicht oder nicht vollständig zu den Terminen vorliegen, wird der Antrag abgelehnt.
5. Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden wurde.

6. Altersklassenwechsel in die Oberligen ist nur möglich, falls zum 20.06 (Winterspielzeit) bzw. 01.10. (Sommerspielzeit) in der gewünschten Altersklasse weniger als neun Mannschaften spielberechtigt sind. Liegen mehr Anträge für den Wechsel in eine Altersklasse vor als freie Plätze verfügbar sind, so entscheidet die Tabellenposition des Vorjahres über die Reihenfolge der Berechtigung.
7. **Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss des TVM.**

I Neueinstufung von Mannschaften

1. Neueinstufungen von neuen Mannschaften **in die Verbands-, Bezirks- und Kreisligen** außerhalb der Auf- und Abstiegsregelungen dieser Wettspielordnung sind nur in Einzelfällen **und ab den Altersklassen D30 und H30 sowie den folgenden Seniorenklassen** möglich. Anträge hierzu sind an den Tennisverband Mittelrhein für die folgende Sommersaison bis zum 01.10. eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 20.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet.
2. Neueinstufungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn der beantragende Verein in den letzten beiden Sommer- bzw. Winterspielzeiten keine Mannschaft in dieser Altersklasse **auf Verbandsebene** gemeldet hatte.
3. Neueinstufungen sind nicht möglich, wenn die Mannschaft, für die die Neueinstufung beantragt wird, die beantragte Spielklasse durch einen Altersklassenwechsel erreichen kann.
4. **Dem Antrag ist eine Kadermeldung beizufügen. Bei 6er Mannschaften müssen sechs der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften vier der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.**
5. **Eine Einstufung ist grundsätzlich nur bis zur 1. Verbandsliga als oberste Spielklasse möglich. Die Spielstärke der neu gebildeten Mannschaft muss für mindestens sechs Spieler/innen durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden. Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist der beantragende Verein zuständig.**
6. In der beantragten Spielzeit sind Spieler der Kadermeldung nur in der eingestufteten Mannschaft spielberechtigt. Die in der Kadermeldung aufgeführten Spieler müssen in der folgenden namentlichen Mannschaftsmeldung enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft die Spielberechtigung für die beantragte Spielzeit. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorgelegtem Nachweis möglich (z.B.: Krankheit, Wegzug aus dem Verbandsgebiet aus beruflichen Gründen).
7. Über die Neueinstufungen entscheidet der Sportausschuss auf Verbandsebene bzw. der Bezirkssportwart auf Bezirksebene im Rahmen der in der beantragten Spielklasse verfügbaren Plätze ohne zusätzliche Absteiger.
8. Im Jugendbereich sind Neueinstufungen in der Regel nicht möglich. In begründeten Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss.

J Leistungsklassenordnung (LKO) des TVM

siehe extra Menüpunkt